

Bericht

des Finanzausschusses

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998,
das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz,
das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993,
das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz,
das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für
Landesbedienstete, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, das Statut für die Landeshauptstadt
Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992,
das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Pensionsgesetz 2006,
das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und
Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und
das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert werden
(Oö. Budget-Begleitgesetz 2017)**

[L-2017-437615/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 571/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Oö. Stabilitätssicherungsgesetz, LGBl. Nr. 54/2017, hat sich das Land Oberösterreich gesetzlich zu einem nachhaltig geordneten öffentlichen Haushalt und zur Notwendigkeit eines verbindlichen Haushaltsausgleichs ohne Neuverschuldung, um so die Haushaltsstabilität langfristig abzusichern, bekannt. Infolgedessen strebt das Land Oberösterreich für das Jahr 2018 ein Nulldefizit und zudem einen Schuldenabbau an. Dies erfordert auch auf der Ebene der Politik kostenmindernde Maßnahmen. Konkret bedeutet dies die Einführung einer "Nulllohnrunde" für Politikerbezüge auf Landes- und Gemeindeebene und die Kürzung des Landesbeitrages für die Finanzierung der Landtagsklub sowie der Parteienfinanzierung.

Auch im Bereich des Dienstrechts der öffentlich Bediensteten soll ein entsprechender Beitrag geleistet werden, wobei neben der zu erwartenden Minderausgaben auch dem Deregulierungsaspekt Rechnung getragen werden soll. Neben einer weiteren befristeten Reduktion der Dienstgeberbeiträge in der Kranken- und Unfallfürsorge für Oö. Landesbedienstete (KFL) sollen künftig etwa auch die Einstellungsuntersuchungen entfallen sowie kleinere legislative Anpassungen vorgenommen werden.

Mit der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 wurde der elternbeitragsfreie Besuch von Krabbelstübengruppen und Kindergartengruppen für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt eingeführt. Nunmehr sollen für Zeiten ab 13.00 Uhr wieder Elternbeiträge eingehoben werden. Das hat auf das Finanzierungssystem für Kinderbetreuungseinrichtungen insofern Auswirkungen, als auch die Bestimmungen zum Landesbeitrag angepasst werden. Darüber hinaus sollen im Rahmen von Pilotprojekten bereits erprobte neue Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in das Gesetz übernommen und Maßnahmen der Deregulierung umgesetzt werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- "Nulllohnrunde" auf Landesebene für Bezüge auf Grund bezügerechtlicher Regelungen ("Politikerbezüge");
- Kürzung des Landesbeitrages für die Finanzierung der Landtagklubs um zehn Prozent;
- Kürzung der Parteienfinanzierung um zehn Prozent sowie Anpassung des Auszahlungsmodus an das Parteien-Förderungsgesetz 2012 des Bundes;
- Entfall der verpflichtenden Einstellungsuntersuchungen;
- Umsetzung der Empfehlung des Bundesrechnungshofes betreffend Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Sonderpensionenbegrenzung;
- Verlängerung der befristeten Reduktion des Dienstgeberbeitrags zur Kranken- und Unfallfürsorge für Landesbedienstete;
- Einführung von Elternbeiträgen ab 13.00 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt (außerhalb der weiterhin beitragsfreien Zeit bis 13.00 Uhr);
- korrespondierende Anpassung der Regelungen zum Landesbeitrag;
- gesetzliche Regelung des in Pilotprojekten erprobten Platz-Sharing im Kinderbetreuungsgesetz;
- erhöhte Flexibilität der Kinderzahlen in den Gruppen;
- reduzierte Gehaltsanpassung gegenüber dem Bundesgehaltsabschluss;
- die durch die Eingliederung der vier Landespflege- und Betreuungszentren in den gespag-Bereich verbundene Zuweisung der dort beschäftigten Landesbediensteten zu einer gemeinnützigen Tochter-GmbH der gespag.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich

- hinsichtlich der "Nulllohnrunde" für Bezüge auf Grund bezügerechtlicher Regelungen auf Landesebene aus Art. 15 Abs. 1 sowie Art. 115 Abs. 2 B-VG;
- hinsichtlich des Oö. Landtagklubs-Finanzierungsgesetzes und des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016 aus Art. 15 Abs. 1 (iVm. Art. 95 und 117) B-VG;
- hinsichtlich der im weitesten Sinn dienstrechtlichen Regelungen aus Art. 21 Abs. 1 B-VG, wonach den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder obliegt;

- hinsichtlich des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG und Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Im Gegenteil die vorgesehenen Kürzungen stellen kostenmindernde Maßnahmen dar.

Beispielsweise ergeben sich nachstehende Einsparungen:

- Durch den Entfall der Einstellungsuntersuchungen kommt es zu Einsparungen in Höhe von rund 30.000 Euro pro Jahr.
- Durch die befristete Reduktion der Dienstgeberbeiträge in der Krankenfürsorge im Zeitraum von 2018 bis 2022 ist mit Einsparungen von durchschnittlich 4,851 Mio. Euro pro Jahr bzw. mit 24,25 Mio. Euro in Summe zu rechnen.
- Der reduzierte Gehaltsabschluss gegenüber dem Bundesabschluss bringt - unter Berücksichtigung der Krankenanstalten - Minderausgaben in Höhe von 13 Mio. Euro.

Im Bereich der Kinderbetreuung werden Einnahmen von rund 13 Millionen Euro für die Gemeinden und Rechtsträger geschätzt. Der Landesbeitrag wird insgesamt um diese geschätzten Einnahmen aus den Elternbeiträgen angepasst.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die mit der Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes verbundenen Regelungen bringen finanzielle Auswirkungen für die Eltern von Kindern ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt, sofern deren Kinder eine Krabbelstübengruppe oder eine Kindergartengruppe nach 13.00 Uhr besuchen. Die konkrete Umsetzung wird durch eine Änderung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011, LGBl. Nr. 102/2010, erfolgen. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 27 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und enthält auch die Grundlage für eine soziale Staffelung (Abs. 2 Z 3).

Die im Übrigen in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I, II, XI, XII, XIII und XIV (Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998, Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, Statuts für die Stadt Wels 1992, Statuts für die Stadt Steyr 1992 und Oö. Feuerwehrgesetzes 2015):

Zu Art. I und II Z 1 (§ 2 Abs. 1), XI, XII, XIII (§ 12 Abs. 6) und XIV (§ 36 Abs. 4):

Das Bekenntnis des Landes Oberösterreich zum Nulldefizit 2018 sowie dem Schuldenabbau erfordert auch auf Ebene der Politik kostenmindernde Maßnahmen. Aus diesem Grund soll bei den Bezügen der politischen Mandatäre auf Landes- und Gemeindeebene gespart und für das Kalenderjahr 2018 eine "Nulllohnrunde" auf Landesebene vorgenommen werden. Als Basis für die Anpassung für das Kalenderjahr 2019 gelten die nicht erhöhten Bezüge aus dem Kalenderjahr 2018. In konsequenter Fortführung gilt dies auch für jene Bezüge, die an das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ausdrücklich anknüpfen.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 4 und § 19 Abs. 1) und II Z 2 und 4 (§ 2 Abs. 2 und § 17 Abs. 1):

Hier wird eine Aktualisierung der Verweise auf bundesrechtliche Vorschriften vorgenommen.

Zu Art. II Z 3 (§ 8 Abs. 2):

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 galt das Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997. Dies ist jene Fassung auf die in § 8 Abs. 2 Bezug zu nehmen ist. Angesichts der gebotenen Aktualisierung der übrigen Verweise auf bundesrechtliche Vorschriften, die in diesem Fall folglich der Bezugnahme auf einen bestimmten Zeitpunkt nicht erfolgen darf, ist ein statischer Verweis zu ergänzen.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetzes):

Zu Art. III Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Hier werden lediglich sprachliche Anpassungen bzw. Klarstellungen zu den zulässigen Verwendungszwecken vorgenommen.

Zu Art. III Z 2 (§ 2 Abs.1):

Der Landesbeitrag zur Finanzierung der Landtagsklubs soll um zehn Prozent reduziert werden. Aus diesem Anlass wird § 2 Abs. 1 transparent neu gefasst. Der für das Kalenderjahr 2018 zur Verfügung stehende Betrag beträgt 1,210.900 Euro und bildet die Ausgangsbasis für die Folgejahre. Dem für

eine Erhöhung oder Verminderung maßgeblichen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Tariflohnindex der öffentlichen Bediensteten der Länder wird nunmehr die Basis aus dem Jahr 2006 (Basis 2006 = 100) zu Grunde gelegt.

Zu Art. IV (Änderung des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016):

Zu Art. IV Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Der Auszahlungsmodus der Parteienfinanzierung wird an das Parteien-Förderungsgesetz 2012 des Bundes angepasst. Die erste Rate ist künftig bis spätestens Ende des ersten Quartals auszubehalten. Zu diesem Zeitpunkt ist die für die Berechnung des Betrages maßgebliche Verbraucherpreisindex-Erhöhung bereits bekannt, was bei der bisherigen Regelung nicht der Fall war und regelmäßig zu Neuberechnung und Bescheidänderung samt vermeidbarem Verwaltungsaufwand geführt hat.

Zu Art. IV Z 2 und 4 (§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1):

Für das Kalenderjahr 2018 soll von einer Indexanpassung Abstand genommen werden. Zudem sollen die auszubehaltenden Beträge um zehn Prozent gekürzt werden. Diese Beträge sind in den Folgejahren der Berechnung der Parteienfinanzierung zu Grunde zu legen. Aus diesem Grund wird der Betrag neu festgesetzt.

Zu Art. IV Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Hier wird lediglich ein Schreibfehler berichtigt.

Zu Art. V (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993):

Zu § 151 Abs. 2:

Anpassung des Verweises auf das ASVG sowie das KBGG.

Zu Art. VI (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu Art. VI Z 2 (§ 3 Abs. 2a):

Durch den Entfall des gesetzlichen Erfordernisses der amts- oder vertrauensärztlichen Einstellungsuntersuchung wird dem Deregulierungsgedanken Rechnung getragen. Diese Vollzugstätigkeit hat sich als nur bedingt tauglich erwiesen und soll daher analog zu anderen Gebietskörperschaften (Wien, Vorarlberg, zT Bundesdienst) entfallen.

Zu Art. VI Z 3 (§ 86):

Durch diese Sonderbestimmung erfolgt im Sinn der budgetären Gesamtvorgaben eine reduzierte (staffelwirksame) Übernahme der Erhöhung der Gehälter auf Bundesebene. Die Bezüge der Landesbediensteten werden daher im Kalenderjahr 2018 in einem reduzierten Ausmaß angepasst. Anders als nach der gesetzlichen Anpassungsbestimmung in § 18 sonst möglich ist für das Kalenderjahr 2018 eine reduzierte Anpassung gegenüber dem Bund bewusst vorgesehen, wobei geringere bis mittlere Einkommen mit 2,33 Prozent analog der Erhöhung auf Bundesebene angepasst werden. Durch die zusätzliche Einführung eines fixierten Höchstbetrages erfolgt für höhere Einkommen eine linear absinkende niedrigere prozentuelle Erhöhung.

Zu Art. VII (Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes):

Zu Art. VII Z 1 und 2 (§ 30a Abs. 2 und § 33 Abs. 7):

Die Einstufung der Richterinnen und Richter am Oö. Landesverwaltungsgericht richtet sich nach § 22 Oö. LVwGG nach den Bestimmungen des Oö. LGG, wenn dieses Gesetz für die betroffene Richterin bzw. den betroffenen Richter vor Inkrafttreten des Oö. LVwGG bereits zur Anwendung kam. Das Oö. LGG, also die "Besoldung Alt", gilt daher für bestehende Richterinnen und Richter aber auch noch für zukünftige Richterinnen und Richter, für die bereits im Verwaltungsdienst das Oö. LGG zur Anwendung kam.

Die Einstufung im Bereich des Oö. LGG ist sehr stark von den Beförderungsrichtlinien und der jeweiligen Postenbewertung im organisatorischen Gesamtrahmen geprägt. Es kommt daher neben dem schlichten Zeitablauf sowohl auf individuell qualitative (Dienstbeurteilung) aber auch strukturelle Aspekte für Bewertungen und Beförderungen maßgeblich an, was mit den richterlichen Garantien in einem gewissen Spannungsverhältnis steht.

Bereits kurz nach Einführung der Landesverwaltungsgerichte wurde daher auch mit der Personalvertretung der Richterschaft eine einheitliche Bewertung im Vollzug vereinbart und zwar die Zuerkennung der VIII Dienstklasse sowie eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 2 in Höhe von 26 % mit der sämtliche qualitativen und quantitativen Mehrleistungen abgegolten sind.

Für die bereits vollzogenen bescheidmäßigen Zuerkennungen der Einstufung in die VIII Dienstklasse sowie festgesetzten Verwendungszulagen tritt zwar durch die legislative Umsetzung keine Änderung mehr ein, jedoch wird die Vollzugspraxis klargestellt und abgesichert. Für alle künftigen bescheidmäßigen Festsetzungen sonstiger Mitglieder des Oö. Landesverwaltungsgerichts gibt das Gesetz die fixe Einstufung in die VIII Dienstklasse (Gehaltsstufe 1, wenn nicht § 33 Abs. 3 oder § 22 Abs. 2 Oö. LVwGG zur Anwendung kommt) vor und eine fixe Verwendungszulage von 26 %.

Zu Art. VII Z 3 (§ 113j):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 86 Oö. LVBG.

Zu Art. VIII (Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes):

Zu Art. VIII Z 1 (§ 13a Abs. 2a):

Umsetzung der Empfehlung des Rechnungshofs in seinem "Prüfungsergebnis für die Pensionsanpassungen der Landesbeamtinnen und Landesbeamten", GZ-004.392/005-2A4/16 nach gesetzlicher Klarstellung des Berechnungsmodus betreffend den Pensionssicherungsbeitrag bei Sonderzahlungen.

Zu Art. VIII Z 2 und 3 (§ 41 Abs. 2 und 2a):

Nach der derzeitigen Regelung werden die Pensionen bis zur Höhe von 80 % der Höchstbemessungsgrundlage im selben prozentuellen Ausmaß angepasst, wie die Aktivbezüge.

Nunmehr hat der Bundesgesetzgeber die Pensionsanpassung in § 711 ASVG auch für den Bereich der öffentlich Bediensteten dahingehend mit Verfassungsbestimmung limitiert, dass die ASVG-Pensionserhöhung für das Kalenderjahr gleichzeitig auch die Obergrenze für das Gesamtpensionseinkommen einer pensions-, ruhe- oder versorgungsgenusssbeziehenden Person darstellt. Die Normierung als Obergrenze durch Verweis auf die gestaffelte Anpassungsbestimmung ist daher bundesverfassungsrechtlich zwingend notwendig, weshalb für 2018 gleich diese Form der Anpassung gleich im Gesetz vorgenommen wird. Bei der Berechnung des linear absinkenden Prozentsatzes für Beträge zwischen 3355 und 4980 Euro ist dabei so vorzugehen, dass von den maximal 1,6 Prozentpunkten der Wert abgezogen wird, der sich aus der Multiplikation von 1,6 mit der Subtraktion des zu erhöhendem Ruhe- oder Versorgungsbezug um 3355 geteilt durch 1625 (maximale Differenz auf 4980) ergibt.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof in seinem „Prüfungsergebnis für die Pensionsanpassungen der Landesbeamtinnen und Landesbeamten“, anhand der Echtdateien der Beamten-Pensionisten von Bund und Ländern aus den Prüfzeitraum 2006 bis 2016 errechnet, dass die vom Bundesrecht abweichende Pensionserhöhung im Vergleichszeitraum dem Land Oö. um 25,3 Mio. € mehr gekostet hat als wenn die Anpassung analog Bundesrecht (ASVG) erfolgt wäre. Generell gibt es daher die Empfehlung bei der jährlichen Pensionsanpassung die landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG-Bezug zu beschränken sowie jene Pensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, nur mit einem Fixbetrag zu erhöhen, hierfür sollte höchstens jener Betrag, der sich aus der landesspezifisch festgelegten prozentuellen Erhöhung jener Pension, die der Höchstbeitragsgrundlage entspricht, herangezogen werden.

Zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes wird generell eine Verordnungsermächtigung der Oö. Landesregierung zur Anpassung der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Oö. L-PG eingeführt, um auch künftige ASVG-Entwicklungen kurzfristig nachvollziehen zu können. Rechtlich ist dabei eine grundsätzliche Beschränkung mit der höchstmöglichen ASVG-Pensionsanpassung, aber auch die Bedachtnahme auf die Erhöhung der Landesbediensteten vorgesehen, um ein zu starkes Divergieren zu vermeiden.

Für jene Teile der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die im ASVG rechnerisch gar nicht möglich sind, also über 80 % der Höchstbeitragsgrundlage liegen, bleibt es bei der schon bekannten Mindervalorisierung und ab 150 % über der Höchstbeitragsgrundlage gibt es keine Anpassung mehr, wenn nicht - wie im Kalenderjahr 2018 - überhaupt für solche Pensionen gar keine Anpassung mehr vorgesehen ist.

Zu Art. IX (Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete):

Zu § 83:

Wie bereits mit dem 2. DRÄG 2011, LGBl. Nr. 100/2011, erstmals beschlossen, sollen die Dienstgeberbeiträge in der Krankenfürsorge für einen weiteren Zeitraum temporär abgesenkt werden. Die Dienstnehmerbeiträge sollen unverändert bleiben. Die befristete Reduktion des Dienstgeberbeitrages bedarf gemäß § 18d Abs. 1 Z. 3 Oö. KFLG einer gesetzlichen Grundlage.

Im Durchschnitt erspart sich der Dienstgeber bis einschließlich 2022 einen Personalaufwand von ca. 4,85 Mio. Euro pro Jahr. Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerbeiträge betragen im Dauerrecht 4,25 %; der Dienstgeberbeitrag wird befristet auf bis zu 3,78 % reduziert, der Ergänzungsbeitrag, der nach der Satzung im Dauerrecht 0,3 % betragen hat, wird temporär abgeschafft bzw. reduziert. Aufgrund der sehr sparsamen Verwaltung der KFL und der demographischen Struktur der Mitglieder ist diese zeitlich befristete Einbuße für die KFL noch verkraftbar.

Zu Art. X (Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes):

Zu Art. X Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 7a und 7b):

Mit der Legaldefinition von "Pilotprojekten" und "Sonderformen" wird klargestellt, dass Sonderformen unabhängig von bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen oder Betreuungen bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern durchgeführt werden können. Pilotprojekte werden in bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen oder in bestehenden Betreuungen bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern abgewickelt.

Zu Art. X Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 10):

Es erfolgt eine Anpassung an das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 (Oö. KB-DG 2014).

Zu Art. X Z 3 (§ 3 Abs. 3a):

Mit der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009 wurde der elternbeitragsfreie Besuch von Krabbelstuben- und Kindergartengruppen für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt eingeführt. Nunmehr sollen für Zeiten ab 13.00 Uhr wieder Elternbeiträge ("Nachmittagstarif") eingehoben werden. Für die Gemeinden und Rechtsträger werden Einnahmen von rd. 13 Millionen Euro geschätzt.

Die konkrete Höhe der Elternbeiträge ist sozial gestaffelt und hängt vom Familieneinkommen bzw. bei Kindern in heilpädagogischen Gruppen von ihrer Pflegestufe ab (vgl. § 27).

Zu Art. X Z 4 (§ 3a Abs. 5 Z 3):

Die Verlängerung der möglichen urlaubsbedingten Abwesenheit eines kindergartenpflichtigen Kindes von drei auf fünf Wochen ist eine Anpassung an die aktuelle Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18. Diese Neuregelung bedeutet eine Erleichterung für Familien bei der Planung ihrer gemeinsamen Urlaubszeiten.

Zu Art. X Z 5 (§ 7 Abs. 4 bis 8):

Seit Inkrafttreten des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes im Jahr 2007 wurden zahlreiche Pilotprojekte "Platz-Sharing" in Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt. Die meisten Projekte betrafen Platz-Sharing in alterserweiterten Kindergartengruppen: In ca. der Hälfte der Gruppen wurde nur ein Platz für unter dreijährige Kinder angeboten, da in diesem Fall keine zweite pädagogische Fachkraft erforderlich ist, in den anderen Fällen waren bereits drei bis fünf unter Dreijährige in der Gruppe.

Platz-Sharing lässt sich auf folgende Überlegungen der Rechtsträger zurückführen:

- zu wenig Plätze für unter Dreijährige,
- keine Krabbelstube im Ort,
- Ermöglichung des Wiedereinstiegs der Mütter in den Beruf,
- Ermöglichung erster Gruppenerfahrungen für das Kind auf Wunsch der Eltern.

Da sehr junge Kinder durch einen fünftägigen Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung überfordert sein können, halten sie sich manchmal nur zwei oder drei Tage in der Einrichtung auf. Durch die Aufnahme eines zweiten Kindes für die restlichen Wochentage können vorhandene Ressourcen besser genutzt und mehr Kinder betreut werden. Das Platz-Sharing in Hortgruppen ermöglicht eine höhere Flexibilität in der Bedarfsdeckung, da Schülerinnen bzw. Schüler vielfach, zB auf Grund von

Nachmittagsunterricht, den Hort nicht an fünf Tagen, sondern nur an zwei bis drei Tagen in der Woche besuchen. Die Erfüllung der Aufgaben des Horts (gemäß § 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) ist auch in diesem Fall gesichert.

Bei den heilpädagogischen Horten wurden im Rahmen von Pilotprojekten gute Erfahrungen gemacht. Einerseits wurden die angebotenen Plätze optimal ausgenutzt, andererseits wären laut Hortleitung vor allem die Kinder und Jugendlichen mit schwerer Beeinträchtigung von einem fünftägigen Besuch überfordert gewesen. Auf diese Weise konnte ihren Bedürfnissen entgegengekommen und der Bedarf an Betreuungsplätzen für beeinträchtigte Hortkinder gedeckt werden.

Sonstige Formen des Platz-Sharing können weiterhin in anzeigepflichtigen Pilotprojekten erprobt werden.

Die Regelung, dass in alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern unter drei Jahren die zulässige Kinderhöchstzahl nicht überschritten werden darf, führte zu Härtefällen, die mit der nunmehr eingeräumten Möglichkeit zur Überschreitung um ein Kind abgefedert werden.

Mit der Änderung, dass die Überschreitung um bis zu zwei Kinder bzw. ein Kind in alterserweiterten Gruppen mit unter dreijährigen Kindern und Integrationsgruppen bei entsprechender, vom Rechtsträger zu beurteilender Notwendigkeit keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde mehr bedarf, wird ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Eigenverantwortung der Rechtsträger für die pädagogische Qualität in ihren Einrichtungen gesetzt und eine wesentliche Vereinfachung erreicht. Seitens des Rechtsträgers sind die erforderlichen Nachweise für die Notwendigkeit der Überschreitung nach den angeführten Kriterien für die Dauer der Überschreitung aufzubewahren. Eine im Einzelfall aufgrund zwingender Notwendigkeit darüber noch hinausgehende Überschreitung bedarf weiterhin der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein solcher Fall kann zB auftreten, wenn eine Gruppe nachträglich in eine Integrationsgruppe umgewandelt wird, da bei einem bereits aufgenommenen Kind Integrationsbedarf festgestellt wird. Der Mindestpersonaleinsatz gemäß § 11 Abs. 3 ist einzuhalten.

Im Abs. 4 wurden legislative Anpassungen vorgenommen.

Zu Art. X Z 6 (§ 7 Abs. 9):

Entfällt auf Grund legislativer Anpassungen und findet sich im nunmehrigen Abs. 8.

Zu Art. X Z 7 (§ 14 Abs. 2):

Die Regelung enthält die begriffliche Anpassung an das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 (Oö. KJHG 2014).

Zu Art. X Z 8 (§ 23):

In Zukunft sind nur mehr Sonderformen (§ 1 Abs. 1 Z 7a) bewilligungspflichtig, da diese nicht im Zusammenhang mit einer bereits bewilligten Kinderbetreuungseinrichtung stehen.

Pilotprojekte, die von den allgemeinen Regelungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes abweichen (zB offenes Arbeiten durch die Auflösung von Gruppenstrukturen) und im Zusammenhang mit bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt werden, sind nur mehr anzeigepflichtig. Wenn das Kindeswohl durch das Pilotprojekt gefährdet erscheint, sind sie von der Aufsichtsbehörde zu untersagen. Rein pädagogische Projekte sind, wie bisher, weder anzeige- noch bewilligungspflichtig.

Zu Art. X Z 9 und 10 (§ 27 Abs. 1 und 1a):

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung im Hinblick auf den Nachmittagstarif.

Zu Art. X Z 11 (§ 27 Abs. 2):

Da der Höchstbeitrag für die Nachmittagsbetreuung absolut festgelegt wird, war die Verordnungsermächtigung um diese Bestimmung zu ergänzen.

Zu Art. X Z 12 (§ 27 Abs. 4):

Mit dieser Regelung wird die Autonomie der Rechtsträger im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Elternbeiträge gestärkt.

Zu Art. X Z 13 (§ 29 Z 2):

Diese Bestimmung enthält die notwendige Anpassung an das Oö. KB-DG 2014.

Zu Art. X Z 14 (§ 30):

Korrespondierend zur Einführung von Elternbeiträgen waren auch die Bestimmungen über den Landesbeitrag anzupassen und zu aktualisieren. Insgesamt wird der Landesbeitrag um die geschätzten Einnahmen aus den Elternbeiträgen angepasst. Somit erwachsen keine Mehrkosten für das Land Oberösterreich und die Gemeinden bzw. privaten Rechtsträger. Den Empfehlungen des Landesrechnungshofs entsprechend, werden die Fördervoraussetzungen klarer formuliert.

Da die Gehaltsabschlüsse im öffentlichen Dienst teilweise auch Einmalzahlungen enthalten oder sozial gestaffelt sind, soll für die Valorisierung des Landesbeitrages (die erstmals 2019 erfolgt) zukünftig ein konkret definierter Prozentsatz verwendet. Damit wird höhere Rechtssicherheit erreicht. Eine analoge Bestimmung enthält § 12 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz.

Die Definition des Begriffes "Finanzierungsstunde" erfolgt auf Grund der Anpassungen und dient der Klarstellung. Die Verkürzung des Referenzzeitraums von einem Monat auf zwei Wochen und die damit verbundenen erforderlichen näheren Regelungen zur Festlegung desselben entsprachen einem vielfachen Wunsch der Rechtsträger und pädagogischen Fachkräfte. Die bisherigen Erfahrungen ergaben, dass damit die Voraussetzungen für die Gewährung des Landesbeitrags ausreichend nachgewiesen sind. Die Zurechnung von drei zusätzlichen Finanzierungsstunden für Hortgruppen resultiert aus den - abweichend von den erhobenen Öffnungszeiten im Referenzzeitraum - gantztägigen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen, während der Schulferien usw.

Die Änderungen in Abs. 8 sind auf Grund der automationsunterstützten Berechnung des Landesbeitrags erforderlich.

Wenn im Einzelfall in einer Krabbelstube oder einem Hort die Mindestzahl an Finanzierungsstunden (20 Stunden, in denen mindestens sechs bzw. zehn Kinder anwesend sind) nicht erreicht wird, aber dennoch sichergestellt ist, dass die Aufgaben der Krabbelstube oder des Hortes erfüllt werden, wird im Sinne eines bedarfsgerechten Angebots trotzdem ein Landesbeitrag mit entsprechenden Abschlägen gewährt.

Zu Art. X Z 15 (§ 35 Abs. 2):

Der Betrag wurde an die bisherigen Valorisierungen angepasst und konkretisiert.

Zu Art. XV (Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)

Zu Art. XV Z 2 (§ 68):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 86 Oö. LVBG.

Zu Art. XVI (Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006)

Zu § 43 Abs. 2:

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 41 Abs. 2 Oö. L-PG.

Zu Art. XVII (Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes)

Zu § 1 Abs. 1a:

Mit 1. Juli 2018 sollen die vier Landespflege- und Betreuungszentren (Schloss Haus, Schloss Gschwendt, Christkindl und Schloss Cumberland) als nachgeordnete Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung aus- und in eine gemeinnützige Gesellschaft, die einen 100% Tochter-GmbH der Gespag sein wird, eingegliedert werden, weil die Gespag eine hohe Expertise im Pflegebereich besitzt und der Betrieb von Pflegeeinrichtungen nicht zu den Kernaufgaben der Landesverwaltung zählt.

Die in den LPBZ beschäftigten ca. 540 Landesbediensteten werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete mit ihrem derzeitigen Dienort der gemeinnützigen Tochter-GmbH der Gespag zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Durch den Verweis auf die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes ist insbesondere sichergestellt, dass künftig für die LPBZ neu aufgenommene Dienstnehmer gem. § 3 leg. cit ebenfalls Landesbedienstete werden und auch die nach § 2 leg. cit zuständigen Organe der Gespag mit der Vertretung des Dienstgebers Land Oö. betraut sind.

Zu Art. XVIII (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)

Zu Art. XVIII Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Es soll eine Änderung der vorliegenden Bestimmung dahingehend erfolgen, dass die Landesregierung durch Verordnung nicht nur - wie schon bisher - Richtlinien für die Festsetzung des Dienstpostenplans im Bereich der Gemeindeverwaltung erlassen kann, sondern entsprechende Richtlinien im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung auch für den Bereich der Gemeindeverbände erlassen kann.

Zu Art. XVIII Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 7 Abs. 3 Oö. GDG 2002 bzw. § 6 Abs. 3 Oö. GBG 2001) sowie eines fehlenden Orientierungsmaßstabes (vgl. im Gegensatz die für Gemeinden geltenden Dienstpostenplan-Verordnungen) ist im Bereich von Gemeindeverbänden für jede Neufestsetzung oder Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl oder der Art der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorausgegangenen Haushaltsjahres eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Dies stellt im Vergleich zu den Gemeinden einen erhöhten Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten (Sozialhilfeverbände, Bezirksabfallverbände und Aufsichtsbehörde) dar. Um diesen Verwaltungsaufwand auch im Sinne der Deregulierung wesentlich zu reduzieren, soll es der

Landesregierung, wie auch im Bereich der Gemeinden ermöglicht werden, für Gemeindeverbände (ins. Sozialhilfeverbände und Bezirksabfallverbände) durch Verordnung Richtlinien für die Festsetzung eines Dienstpostenplans zu erlassen.

Insoweit eine solche Dienstpostenplan-Verordnung für Gemeindeverbände erlassen wurde, bedarf die Neufestsetzung oder Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl oder der Art der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorausgegangenen Haushaltsjahrs keiner Genehmigung mehr, wenn der Gemeindeverband nicht solche Dienstposten festsetzt, welche in einer solchen Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung finden.

Zu Art. XVIII Z 4, 5 und 6 (§ 7 Abs. 4, 5 und 6):

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen, zur Stärkung der Gemeindeautonomie sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands, soll bei der Genehmigungspflicht der Änderung des Dienstpostenplans nicht mehr darauf abgestellt werden, ob zB. eine Gemeinde den Haushalt ausgleichen kann. Das heißt, dass zukünftig Gemeinden bei einem zweckentsprechenden Mitteleinsatz im Bereich der Personalaufwendungen nicht mehr auf Grund eines nicht möglichen Haushaltsausgleichs der Genehmigungspflicht unterliegen.

Die nunmehrige Festlegung stärkt die Gemeindeautonomie wesentlich, da es Gemeinden zukünftig durch einen sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Personaleinsatz selbst in den Händen haben, ob sie einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Gleichgehend stellt die Neuregelung eine Gleichbehandlung der Gemeinden sicher, da zukünftig keine Unterscheidung mehr dahingehend getroffen wird, ob eine Gemeinde selbst als Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung (Personalaufwendungen) auftritt oder ob sie sich hierfür eines Dritten (Sachaufwendungen) bedient. Dies stellt eine wesentliche Reduzierung der bisherigen Genehmigungstatbestände und damit eine Stärkung der Gemeindeautonomie dar.

Zu Art. XVIII Z 7 (§ 17 Abs. 3):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 2a Oö. LVBG.

Zu Art. XVIII Z 8 (§ 234):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 86 Oö. LVBG.

Zu Art. XIX (Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001)

Zu Art. XIX Z 2 bis 6 (§ 6 Abs. 2 bis 6):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum Oö. GDG 2002.

Zu Art. XIX Z 7 (§ 172):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 86 Oö. LVBG.

Zu Art. XX (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002)

Zu Art. XX Z 2 (§ 146):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 86 Oö. LVBG.

Zu Art. XXI (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Dieses Landesgesetz tritt grundsätzlich mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Die Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz tritt mit Ausnahme des § 30 mit 1. Februar 2018 in Kraft. Da der Landesbeitrag pro Kalenderjahr gewährt wird, soll § 30 abweichend davon bereits mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten.

Die in den Abs. 4 und 5 genannten Übergangsbestimmungen können entfallen, weil sämtliche Tatbestände mittlerweile verwirklicht sind und sie daher keinen Anwendungsbereich mehr haben.

Durch die Ermächtigung in Abs. 6, Verordnungen auf Grund der Novelle des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an zu erlassen, sollen die wegen der Einführung der Elternbeiträge erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen ermöglicht werden. Das Inkrafttreten dieser Verordnungen darf jedoch nicht vor dem 1. Februar 2018 vorgesehen werden.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz

2001 und das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert werden (Oö. Budget-Begleitgesetz 2017), beschließen.

Linz, am 29. November 2017

KommR Frauscher
Obmann

Mag. Kirchmayr
Berichterstatterin

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, das Oö. Landesbeamten-gesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992, das Statut für die Stadt Steyr 1992, das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 geändert werden (Oö. Budget-Begleitgesetz 2017)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 (Oö. LBezG 1998), LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.“

2. Im § 2 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „§ 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983“ durch die Wortfolge „§ 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes“ ersetzt.

3. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
2. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I 138/2017;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;
5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;

6. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
7. Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2000;
8. Bezügegesetz 1972, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017.“

Artikel II

Änderung des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2013 und der Kundmachung LGBl. Nr. 53/2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.“

2. Im § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983“ durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 und 3 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes“ durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997,“ ersetzt.

4. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
2. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;
5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;
6. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;

7. Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2000.“

Artikel III

Änderung des Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetzes

Das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 26/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Klubs dürfen die Landesbeiträge nur zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben verwenden; hiezu gehören insbesondere alle dem Klubzweck entsprechenden Angelegenheiten der Koordination und der Unterstützung der Arbeit der Klubmitglieder einschließlich der Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung (Personal- und Sachaufwand der Klubsekretariate), die Aufwendungen für die Informationsbeschaffung, die Kostenübernahme für die Abhaltung von Tagungen und dgl., die Heranziehung von Expertinnen und Experten, die Fortbildung und Schulung der Klubmitglieder, die Aufwendungen für allgemeine Serviceangebote der Klubmitglieder, der Repräsentationsaufwand sowie der Aufwand für Ehrungen und die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land hat für die Finanzierung der Landtagsklubs jährlich einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der auf Grundlage des im Jahr 2018 für die Finanzierung der Landtagsklubs zur Verfügung stehenden Betrages von insgesamt 1.210.900 Euro zu berechnen ist. Dieser Gesamtbetrag vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Tariflohnindex der öffentlich Bediensteten der Länder (Basis: 2006 = 100) oder der an seine Stelle tretende Index verändert; maßgeblich für die Verminderung oder Erhöhung ist dabei der Index des zweiten Jahres vor dem Finanzierungsjahr.“

Artikel IV

Änderung des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016

Das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 25/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 88/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „zum 15. Jänner und 15. Juli“ durch die Wortfolge „zum Ende des ersten und dritten Quartals“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der jährlichen Parteienfinanzierung A durch das Land errechnet sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten zum Landtag, bezogen auf die jeweils letzte Landtagswahl, mit dem Betrag von 17,02 Euro multipliziert wird. Ab dem Jahr 2019 vermindert oder erhöht sich dieser Betrag in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.“

3. Im § 5 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „feszusetzen“ durch das Wort „festzusetzen“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der jährlichen Parteienfinanzierung B durch das Land errechnet sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten zu den Gemeinderäten, bezogen auf die jeweils letzte landesweit abgehaltene Gemeinderatswahl je politischem Bezirk, mit dem Betrag von 3,08 Euro multipliziert wird. Ab dem Jahr 2019 vermindert oder erhöht sich dieser Betrag in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.“

Artikel V
Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 151 Abs. 2 lauten nachstehende Einträge wie folgt:

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2017;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2016;“

Artikel VI
Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 85 folgende Eintragung angefügt:

„§ 86 Sonderbestimmung für das Jahr 2018“

2. § 3 Abs. 2a lautet:

„(2a) Bei Personen mit Behinderung ist auf eine vertretbare behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes sowie die Möglichkeit der Beistellung geeigneter Arbeitsmittel Bedacht zu nehmen.“

3. Nach § 85 wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86

Sonderbestimmung für das Jahr 2018

Bei der Festsetzung der Monatsentgelte sowie aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen – mit Ausnahme der Kinderbeihilfe – (Betragsanpassung) nach § 18 Abs. 1a sind für das Jahr 2018 die Beträge um 2,33 %, höchstens jedoch um 79,2 Euro zu erhöhen.“

Artikel VII

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG), LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 30a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sonstige Mitglieder des Oö. Landesverwaltungsgerichts (§ 1 Abs. 2 Z 3 Oö. LVwGG), die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, erhalten ab ihrer Ernennung eine Verwendungszulage in Höhe von 26 von Hundert des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

2. Nach § 33 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Sonstige Mitglieder des Oö. Landesverwaltungsgerichts (§ 1 Abs. 2 Z 3 Oö. LVwGG), die in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallen, werden mit Erlassung des Bescheides über ihre besoldungsrechtliche Stellung rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Richterin oder zum Richter unabhängig von den bisher berücksichtigten Vordienstzeiten und bisherigen Dienstzeiten jedoch unter Anwendung des Abs. 3 sowie des § 22 Abs. 2 Oö. LVwGG in die Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 1 befördert, sofern sie nicht schon vor ihrer Ernennung in die Dienstklasse VIII befördert wurden.“

3. Nach § 113i wird folgender § 113j eingefügt:

„§ 113j

Sonderbestimmung für das Jahr 2018

Bei der Festsetzung der Gehälter sowie aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) nach § 30f Abs. 1 sind für das Jahr 2018 die Beträge um 2,33 %, höchstens jedoch um 79,2 Euro zu erhöhen.“

Artikel VIII

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (Oö. L-PG), LGBl. Nr. 22/1966, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13a Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in Abs. 2 genannten Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage (150 %, 200 %, 300 %) jeweils der halbierte Prozentsatz zur Anwendung kommt.“

2. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Die nach diesem Landesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge (mit Ausnahmen der Zulage gemäß §§ 25 und 26) sowie zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebührenezulagen sowie die Zulagen nach § 56a Abs. 4 sind durch Verordnung der Oö. Landesregierung anzupassen. Die Anpassung hat auf die Erhöhung der Gehälter der Landesbediensteten Bedacht zu nehmen darf dabei aber die Erhöhung der Pensionen nach dem ASVG nicht überschreiten und auch zu keinem früheren Zeitpunkt wirksam werden. Bei der Festsetzung ist, wenn möglich, ein prozentuelles Ausmaß vorzusehen, wenn nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Erhöhung mit Fix- oder Einmalbeträgen zwingend vorgesehen ist. Solche Verordnungen können rückwirkend erlassen werden. Für das Kalenderjahr 2018 sind die in § 711 ASVG vorgesehenen Erhöhungen vorzunehmen und gelten als Obergrenzen für das Gesamtpensionseinkommen im Sinn dieser Bestimmung.“

3. Dem § 41 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Jener Teil der Ruhe- und Versorgungsbezüge, der über 150 % der Höchstbemessungsgrundlage liegt, ist nicht anzupassen.“

Artikel IX

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

§ 83 lautet:

„§ 83

Befristete Beitragsregelungen

(1) Abweichend vom § 18d Abs. 1 Z 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Folgendes:

1. Der Beitrag des Dienstgebers ist in den Kalenderjahren 2012 bis einschließlich 2015 um 0,25 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds; sowie 2018 bis einschließlich 2021 um 0,47 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds;
2. der Beitrag des Dienstgebers ist im Kalenderjahr 2016 um 0,15 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds und im Kalenderjahr 2022 um 0,25 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds;
3. der Beitrag des Dienstgebers ist im Kalenderjahr 2017 um 0,1 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds.

(2) Abweichend vom § 18d Abs. 2 erster Satz entfällt der Beitragszuschlag des Dienstgebers in den Kalenderjahren 2012, 2013, 2014, 2018, 2019, 2020 und 2021; der Beitragszuschlag beträgt im Kalenderjahr 2015 und 2022 0,1 %, im Kalenderjahr 2016 0,2 % und im Kalenderjahr 2017 0,3 % der Beitragsgrundlage gemäß § 18 Abs. 3 und 4 und § 18a.“

Artikel X

Änderung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 33/2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Z 7 werden folgende Z 7a und 7b eingefügt:

- „7a. Sonderform: Eine Kinderbetreuungseinrichtung oder eine Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter zur Erprobung neuer Formen der regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durch das dafür fachlich geeignete Personal;
- 7b. Pilotprojekt: Die Erprobung neuer Formen der regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in einer bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung durch das dafür fachlich geeignete Personal oder durch bewilligte Tagesmütter bzw. Tagesväter;“

2. § 2 Abs. 1 Z 10 lautet:

- „10. Pädagogische Fachkraft: Eine Person, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß §§ 4 bis 6 Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 erfüllt;“

3. § 3 Abs. 3a lautet:

„(3a) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe sowie einer Krabbelstube ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.“

4. Im § 3a Abs. 5 Z 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 4 bis 8 lauten:

„(4) Übersteigt die Anzahl der Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, die jeweilige Gruppenhöchstzahl, sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen, soweit nicht Abs. 5 bis 7 anzuwenden sind. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst gleich große Gruppen entstehen.

(5) In den Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung dürfen Plätze wie folgt geteilt werden:

1. In einer Krabbelstübengruppe dürfen zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreut werden.
2. In einer alterserweiterten Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren dürfen maximal zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern unter drei Jahren geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als 18 Kinder gleichzeitig betreut werden.
3. In alterserweiterten Kindergartengruppen mit Kindern im volksschulpflichtigen Alter und keinen Kindern unter drei Jahren dürfen fünf Plätze zwischen jeweils einem Kind im Kindergartenalter und einem Kind im volksschulpflichtigen Alter geteilt werden, sofern es die räumlichen Voraussetzungen zulassen und nicht mehr als 23 Kinder gleichzeitig betreut werden.
4. In einer Hortgruppe dürfen fünf Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als 23 Kinder gleichzeitig betreut werden.
5. In einer heilpädagogischen Hortgruppe dürfen zwei Plätze zwischen jeweils zwei Kindern geteilt werden; es dürfen aber nicht mehr als zwölf Kinder gleichzeitig betreut werden.

(6) In den Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl um maximal zwei Kinder zulässig, wenn die Notwendigkeit der Überschreitung auf Grund der Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern oder auf Grund sonstiger familiärer oder sozialer Verhältnisse gegeben ist und die personellen und räumlichen Voraussetzungen eine Überschreitung zulassen. In alterserweiterten Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und in Integrationsgruppen darf maximal um ein Kind überschritten werden, wobei die maximale Zahl der Kinder mit Beeinträchtigung und der unter dreijährigen Kinder nicht überschritten werden darf.

(7) Eine Überschreitung, die in einem besonders begründeten Einzelfall über das in Abs. 6 definierte Ausmaß hinausgeht, bedarf einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese kann erforderlichenfalls unter der Voraussetzung, dass der Rechtsträger organisatorische, personelle oder räumliche Maßnahmen setzt, erteilt werden, wenn ansonsten die Zustimmung versagt werden müsste.

(8) Eine Unterschreitung der Mindestzahl ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse ein Bedarf gegeben und die Erfüllung der Aufgaben einer Kinderbetreuungseinrichtung sichergestellt ist.“

6. § 7 Abs. 9 entfällt.

7. Im § 14 Abs. 2 wird der Begriff „Jugendwohlfahrtsträger“ jeweils durch den Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt.

8. § 23 lautet:

„§ 23

Sonderformen und Pilotprojekte

(1) Sonderformen (§ 2 Abs. 1 Z 7a) dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung durchgeführt werden. Die Bewilligung ist spätestens vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sonderform schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung einschließlich eines pädagogischen Konzepts anzuschließen, aus der die Ausgangssituation, die Verantwortlichen, das Ziel, die Kriterien der Zielerreichung, der Ablauf, die Arbeitsweise und die Dauer der Sonderform hervorgehen.

(2) Die Bewilligung ist - allenfalls unter Bedingungen und Auflagen - befristet zu erteilen, wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung der Sonderform gegeben sind und keine Gründe vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese von der Landesregierung aufzuheben. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung des Wohls der Kinder befürchten lassen, hat die Landesregierung die sofortige Schließung der Einrichtung zu veranlassen.

(4) Die Landesregierung kann an Stelle der Aufhebung der Bewilligung mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen für die Durchführung der Sonderform vorschreiben, soweit dadurch die festgestellten Aufhebungsgründe entfallen.

(5) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 gilt von Gesetzes wegen als erteilt, wenn von der Behörde nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen ein Bescheid erlassen wurde. Diese Frist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(6) Pilotprojekte (§ 2 Abs. 1 Z 7b) sind der Landesregierung spätestens vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Projektbeschreibung anzuschließen, aus der insbesondere die Projektverantwortlichen, das Projektziel, die Kriterien der Zielerreichung und die Projektdauer hervorgehen. Wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung des Pilotprojekts nicht gegeben sind oder Umstände vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährdet erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Durchführung des angezeigten Pilotprojekts mit Bescheid zu untersagen.“

9. Im § 27 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „auf die nicht die Voraussetzungen des“ die Wortfolge „beitragsfreien Besuches gemäß“ eingefügt.

10. Im § 27 Abs. 1a wird nach der Wortfolge „für die die Voraussetzungen des“ die Wortfolge „beitragsfreien Besuches gemäß“ eingefügt.

11. Nach § 27 Abs. 2 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. den Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif gemäß § 3 Abs. 3a;“

12. § 27 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Dabei ist vorzusehen, dass der Mindestbeitrag gemäß Abs. 2 Z 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr unterschritten werden darf.“

13. Im § 29 Z 2 letzter Satz wird die Wortfolge „wobei für Kindergärten und Horte § 6 Abs. 1 bis 3 Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz maßgeblich ist“ durch die Wortfolge „wobei §§ 8 und 9 Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 maßgeblich sind“ ersetzt.

14. § 30 lautet:

„§ 30

Landesbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Das Land leistet dem Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung jährlich über dessen Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Beitrag zum laufenden Aufwand (Landesbeitrag). Der schriftliche Antrag, der die für die Berechnung des Landesbeitrags erforderlichen Angaben zu enthalten hat, ist bis längstens 1. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahrs bei der Landesregierung einzubringen.

(2) Der Landesbeitrag wird in Gruppenpauschalen gewährt und beträgt:

	Krabbelstube	Kindergarten	Hort
Gruppenpauschale für die erste Gruppe einer KBE	Euro 38.179	Euro 56.670	Euro 31.831,30
Gruppenpauschale für jede weitere Gruppe	Euro 38.179	Euro 47.880	Euro 31.831,30
Zuschlag (bei Krabbelstube und Hort) bzw. Abschlag gemäß Abs. 6	Euro 550 (+/- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	Euro 550 (- 30 Finanzierungsstunden pro Woche)	Euro 550 (+/- 25 Finanzierungsstunden pro Woche)

Der Landesbeitrag erhöht sich in den Folgejahren, erstmals am 1. Jänner 2019, jeweils um den Prozentsatz, um den sich der Gehalt bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 8 der Funktionslaufbahn 17 nach dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 im jeweiligen Vorjahr erhöht hat.

(3) Für jede Gruppe muss die Mindestkinderzahl gemäß § 7 Abs. 1 erreicht werden. Anspruch auf Landesbeitrag für eine weitere Gruppe besteht nur, wenn die Kinderhöchstzahl gemäß § 7 Abs. 1

oder eine in einem Bescheid festgelegte Höchstzahl ohne Errichtung einer weiteren Gruppe überschritten würde (Teilungszahl).

(4) Die Berechnung des Landesbeitrags erfolgt nach Finanzierungsstunden. Voraussetzung für die Finanzierung ist die gleichzeitige Anwesenheit von mindestens sechs Kindern pro Krabbelstübengruppe, zehn Kindern pro Kindergartengruppe und zehn Kindern pro Hortgruppe. Jeder Hortgruppe werden drei Finanzierungsstunden zugerechnet.

(5) Die Finanzierung der ersten Gruppe erfolgt, wenn die Kinderzahl gemäß Abs. 4 erreicht wird. Jede weitere Gruppe wird finanziert, wenn die Kinderzahl gemäß Abs. 4 ein weiteres Mal überschritten wird.

(6) Ist in Krabbelstuben und Horten die Anzahl der Finanzierungsstunden pro Gruppe höher als die Wochenöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1, kommt der Zuschlag pro Stunde zum Tragen. Ist in Krabbelstuben, Kindergärten und Horten die Anzahl der Finanzierungsstunden pro Gruppe geringer als die Wochenöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1, kommt der Abschlag pro Stunde zum Tragen.

(7) Den Rechtsträgern von Kinderbetreuungseinrichtungen, die die Mindestanzahl von Finanzierungsstunden gemäß Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 geringfügig unterschreiten, wird ein Landesbeitrag gewährt, der gemäß Abs. 2, 4 und 6 berechnet wird, sofern die Aufgabenerfüllung einer Kinderbetreuungseinrichtung dennoch gewährleistet ist.

(8) Der Referenzzeitraum für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 bis 7 umfasst zwei aufeinanderfolgende Wochen im Oktober (ohne gesetzliche Feiertage) des vorhergehenden Kalenderjahres, die von der Landesregierung festzusetzen sind. Im Referenzzeitraum sind von den Kinderbetreuungseinrichtungen die Anwesenheitszeiten der Kinder in einer von der Landesregierung vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln.

(9) Der Landesbeitrag für ein Kalenderjahr ist jeweils in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. März und am 1. September des laufenden Kalenderjahres fällig.

(10) Änderungen in den Berechnungsgrundlagen ergeben sich durch Eröffnung von zusätzlichen Gruppen oder durch Schließung von Gruppen oder Änderung der Öffnungszeiten von mindestens fünf Stunden pro Woche für die restliche Dauer des Arbeitsjahres. Diese sind der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Änderung unter Angabe des Änderungsdatums zu melden. Der neue Referenzzeitraum wird von der Landesregierung ab Meldung der Änderung innerhalb der folgenden zwei Monate festgelegt. Auf Grund eines neuerlichen Antrags gemäß Abs. 6, der innerhalb eines Monats nach Ende des neuen Referenzzeitraums bei der Landesregierung einzubringen ist, erfolgt nach Erfassung der Anwesenheitszeiten die Aufrollung und Neufestsetzung des Landesbeitrags. Im Fall der Schließung von Gruppen oder Betrieben oder Verkürzung der Öffnungszeiten wird der Landesbeitrag anteilig zurückgefordert.

(11) Der Landesbeitrag für eine saisonale Kinderbetreuungseinrichtung wird anteilmäßig gewährt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Einstellung des Betriebes bei der Landesregierung zu stellen; die Mindestkinderzahlen müssen durchschnittlich während des Bestehens der Einrichtung vorgelegen sein. Die Regelungen der Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß.

(12) Den Rechtsträgern von Anstalten, in denen Kinder heimmäßig untergebracht sind und in denen für diese Kinder Einrichtungen betrieben werden, die Kinderbetreuungseinrichtungen ähnlich sind, die jedoch nicht Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes sind, wird ebenfalls ein Landesbeitrag für eine maximale Öffnungszeit bis 18.00 Uhr gewährt. Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß.“

15. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kostenersatz für Stützkräfte beträgt pro zugewiesener Beschäftigungsstunde höchstens 17 Euro. Dieser Betrag erhöht sich jährlich entsprechend der Erhöhung des Monatsentgelt der als pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 Entlohnungsstufe 5 verwendeten Vertragsbediensteten, erstmals mit der für das Jahr 2018 geltenden Gehaltserhöhung. Der Kostenersatz erfolgt je Kalenderjahr in zwei Teilbeträgen.“

Artikel XI

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

Im § 12 Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.“

Artikel XII

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

Im § 12 Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.“

Artikel XIII

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 41/2015, wird wie folgt geändert:

Im § 12 Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.“

Artikel XIV
Änderung des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015

Das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014, wird wie folgt geändert:

Im § 36 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die demnach vorgesehene Anpassung entfällt für das Kalenderjahr 2018.“

Artikel XV
Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001), LGBl. Nr. 28/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 67 folgende Eintragung angefügt:*

„§ 68 Sonderbestimmung für das Jahr 2018“

2. *Nach § 67 wird folgender § 68 angefügt:*

„§ 68

Sonderbestimmung für das Jahr 2018

Bei der Festsetzung der Gehälter sowie aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) nach § 29 Abs. 1 sind für das Jahr 2018 die Beträge um 2,33 %, höchstens jedoch um 79,2 Euro zu erhöhen.“

Artikel XVI
Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006

Das Oö. Pensionsgesetz 2006 (Oö. PG 2006), LGBl. Nr. 143/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Die nach diesem Landesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge (mit Ausnahmen der Zulage gemäß §§ 28 und 29) sowie zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebührendzulagen sowie die Zulagen nach § 58a Abs. 4 sind durch Verordnung der Oö. Landesregierung anzupassen. Die Anpassung hat auf die Erhöhung der Gehälter der Landesbediensteten Bedacht zu nehmen darf dabei aber die Erhöhung der Pensionen nach dem ASVG nicht überschreiten und auch zu keinem früheren Zeitpunkt wirksam werden. Bei der Festsetzung ist, wenn möglich, ein prozentuelles Ausmaß vorzusehen, wenn nicht in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Erhöhung mit Fix- oder Einmalbeträgen zwingend

vorgesehen ist. Solche Verordnungen können rückwirkend erlassen werden. Für das Kalenderjahr 2018 sind die in § 711 ASVG vorgesehenen Erhöhungen vorzunehmen und gelten als Obergrenzen für das Gesamtpensionseinkommen im Sinn dieser Bestimmung.“

Artikel XVII

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes

Das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs.1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Landesbedienstete, die am 30. Juni 2018 in einem Landes-Pflege- und Betreuungszentrum beschäftigt sind, werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten mit 1. Juli 2018 als Landesbedienstete mit ihrem derzeitigen Dienort jener Tochtergesellschaft der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG, die den Betrieb dieser Zentren übernimmt, zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten sinngemäß auch für den Bereich der Landes-Pflege- und Betreuungszentren.“

Artikel XVIII

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 233 folgende Eintragung angefügt:

„§ 234 Sonderbestimmung für das Jahr 2018“

2. Im § 7 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Gemeinde“ die Wortfolge „oder des Gemeindeverbands“ eingefügt und es entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „der Gemeindeverwaltung“.

3. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, insoweit die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien für die Festsetzung eines Dienstpostenplans erlassen hat und der Gemeindeverband nicht solche Dienstposten festsetzt, welche in einer solchen Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung finden.“

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl oder der Art der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorausgegangenen Haushaltsjahrs bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn dadurch Dienstposten festgesetzt werden, welche in der Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung finden oder die abweichend vom Gutachten der Aufsichtsbehörde nach § 185 Abs. 2 in eine höherwertige Funktionslaufbahn eingereiht werden.“

5. § 7 Abs. 5 entfällt.

6. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl, die aus Anlass des Auslaufens einer Funktionsperiode stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Sollte sich die Einwohnerzahl im Zeitraum zwischen dem Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl und dem Stichtag der künftigen Gemeinderatswahl wesentlich verändern, so kann dies von der Aufsichtsbehörde im Rahmen von Dienstpostenplanänderungen berücksichtigt werden; weitere Festlegungen können von der Landesregierung im Rahmen von Richtlinien im Sinn des Abs. 2 erlassen werden.“

7. § 17 Abs. 3 entfällt.

8. Nach § 233 wird folgender § 234 angefügt:

„§ 234

Sonderbestimmung für das Jahr 2018

Bei der Festsetzung der Gehälter sowie aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) nach § 191 Abs. 1 sind für das Jahr 2018 die Beträge um 2,33 %, höchstens jedoch um 79,2 Euro zu erhöhen.“

Artikel XIX

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 171 folgende Eintragung angefügt:

„§ 172 Sonderbestimmung für das Jahr 2018“

2. Im § 6 Abs. 2 zweiten Satz entfällt die Wortfolge „der Gemeindeverwaltung“.

3. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, insoweit die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien für die Festsetzung eines Dienstpostenplans erlassen hat und der Gemeindeverband nicht solche Dienstposten festsetzt, welche in einer solchen Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung finden.“

4. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl oder der Art der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorausgegangenen Haushaltsjahrs bedarf der Genehmigung der Landesregierung, wenn dadurch Dienstposten festgesetzt werden, welche in der Dienstpostenplan-Verordnung keine Deckung finden oder dadurch Dienstposten mit Spitzendienstklassenbewertung (A,B, C und W2) im Sinn des § 30a Abs. 1 Z 2 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes festgesetzt werden.“

5. § 6 Abs. 5 entfällt.

6. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die zum Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl, die aus Anlass des Auslaufens einer Funktionsperiode stattgefunden hat, einen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Sollte sich die Einwohnerzahl im Zeitraum zwischen dem Stichtag für die jeweils letzte Gemeinderatswahl und dem Stichtag der künftigen Gemeinderatswahl wesentlich verändern, so kann dies von der Aufsichtsbehörde im Rahmen von Dienstpostenplanänderungen berücksichtigt werden; weitere Festlegungen können von der Landesregierung im Rahmen von Richtlinien im Sinn des Abs. 2 erlassen werden.“

7. Nach § 171 wird folgender § 172 angefügt:

„§ 172

Sonderbestimmung für das Jahr 2018

Bei der Festsetzung der Gehälter bzw. der Monatsentgelte sowie aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) nach § 4 Abs. 1 sind für das Jahr 2018 die Beträge um 2,33 %, höchstens jedoch um 79,2 Euro zu erhöhen.“

Artikel XX

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LBGl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Eintragung zu § 145 folgende Eintragung angefügt:*

„§ 146 Sonderbestimmung für das Jahr 2018“

2. *Nach § 145 wird folgender § 146 angefügt:*

„§ 146

Sonderbestimmung für das Jahr 2018

Die Erhöhung der Gehälter bzw. die Festsetzung der Monatsbezüge einschließlich aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen ist gemäß § 234 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 umzusetzen.“

Artikel XXI

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Artikel I bis III, Artikel IV Z 2 bis 4, Artikel V bis IX, Artikel X Z 14 und Artikel XI bis XX dieses Landesgesetzes treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Artikel X dieses Landesgesetzes treten mit 1. Februar 2018 in Kraft.

(3) Artikel IV Z 1 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(4) Artikel III der Oö. Parteienfinanzierungsgesetz-Novelle 2012, LGBl. Nr. 88/2012, wird aufgehoben.

(5) Artikel II der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009, LGBl. Nr. 43/2009, und Artikel III Abs. 1 bis 6 und 9 des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Kinderbetreuungsgesetz und das Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert werden, LGBl. Nr. 59/2010, werden aufgehoben.

(6) Verordnungen auf Grund des Artikel X dieses Landesgesetzes dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an erlassen, jedoch frühestens mit dem 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt werden.